

nötigenfalls unter Festsetzung einer Konventionalstrafe, zu schließen, und rechtzeitig so für hinreichenden Papiervorrat zu sorgen, daß wöchentlich von jedem im Druck befindlichen Bande wenigstens ein Bogen zu 8 Seiten des Quartformats geliefert werden muß. In Beziehung auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Korrektur entspricht sie allen von der Redaktion für nötig erachteten Anforderungen, übernimmt namentlich auch die Übersendung der Bogen zur Revision resp. Superrevision an die Herausgeber.

§ 2.

Die Hahnsche Buchhandlung ist verpflichtet, in allen Fällen, wo ein Manuskript außerordentliche Kosten in Aussicht stellt, vor der Drucklegung dem Vorsitzenden unter Zusendung des Manuskripts davon Kenntnis zu geben, der sich alsdann mit dem Leiter der in Betracht kommenden Abteilung in Verbindung setzen und, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Permanenten Ausschusses, die Herstellung eines geeigneten Manuskripts herbeiführen wird.

§ 3.

Die Auflage der Diplomata Karolinorum und der Diplomata regum et imperatorum Germaniae beträgt 1000, die der übrigen Quartserien 900 Exemplare, wovon je 150 auf feinerem Papier gedruckt werden. Von dem einen noch ausstehenden Scriptorum-Bande in Folioformat (XXX,2) werden mindestens 670 Exemplare gedruckt werden, wovon 120 auf feinerem Papier. Ohne Zustimmung der Zentralkommission darf diese Auflageziffer nicht